

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 01.11.2016

SR/BeVoSr/352/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 60 10

Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Zielsetzung:

Nutzung der Übergangsmöglichkeit (Optionserklärung) gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Ratzeburg weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Lübeck abzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 01.11.2016

Bürgermeister Voß am 01.11.2016

Sachverhalt:

Seit Jahren steht die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofes. Soweit es um Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geht, wurde der Verwaltung durch die Rechtsprechung der Gerichte aufgezeigt, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Teilen nicht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht und Anpassungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesgesetzgeber veranlasst gesehen, durch das Steueränderungsgesetz 2015, welches am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2015 I S. 1824 ff.) verkündet worden ist, die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand eingehend zu ändern. Damit ergeben sich insbesondere Änderungen für Kommunen und kommunale Verbände.

Eingeführt wurde ein neuer § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der im § 27 Abs. 22 UStG mit einer Anwendungsregelung versehen worden ist. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können im Wortlaut der Anlage entnommen werden. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist von den folgenden Eckpunkten gekennzeichnet:

- Das Gesetz stellt zur Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 nicht mehr auf den Betrieb gewerblicher Art und extra definierte Sondertatbestände der Umsatzsteuer ab.
- Vielmehr unterliegen nach der Neuregelung juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundsätzlich mit ihren Tätigkeiten der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Die Freistellung von Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt greift dann nicht, wenn es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Das Gesetz zieht hier eine tätigkeitsbezogene Umsatzgrenze von 17.500 € / Jahr (Nichtaufgriffsgrenze).
- Die interkommunale Zusammenarbeit unterliegt ebenfalls strengeren, an das Vergaberecht orientierten Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

Mit der Änderung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die Intention des § 2b UStG u. a. auch darin liegt, die jPdöR in Teilen von der Umsatzsteuerpflicht freizuhalten. Pauschal sind für alle Leistungen auf privatrechtlicher Basis oder solche, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können (Annahme ausreichend), zukünftig Umsatzsteuern zu erheben und an das Finanzamt abzuführen (z. B. Vermietung von Sporthallen, Parkplätzen, Veranstaltungs- oder sonstigen Räumen).

Die neue gesetzliche Regelung wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf. Je nach Anwendung und Interpretation der Rechtsquellen sind die Auswirkungen sowohl für die Bürger und Nutzer von Einrichtungen bzw. Dienstleistungen als auch für die Stadt als Steuerpflichtige erheblich. Daher hat das Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet, die sich mit den Auslegungsfragen auseinandersetzen und eine Verwaltungsanweisung für die Finanzämter (BMF-Schreiben) erarbeiten wird. Mit der ursprünglich noch für dieses Jahr angekündigten Veröffentlichung ist nach aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu rechnen.

Aufgrund der weitreichenden Veränderungen dürfte derzeit kaum eine Kommune in der Lage sein, die Auswirkungen der Neuregelung beurteilen und die Prozesse so schnell umstellen zu können, dass ab 2017 die neuen Anforderungen beachtet werden können.

Daher ist der Gesetzgeber den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entgegengekommen und hat den Kommunen eine mittelfristige Übergangsregelung eingeräumt. Danach kann durch eine Optionserklärung in 2016 für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze längstens bis Ende 2020 optiert werden. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wird die Übergangszeit erforderlich sein, damit in den Kommunen zukünftig potentiell umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte identifiziert werden können, im Sinne wirtschaftlichen Verwaltungshandelns rechtliche Rahmenbedingungen optimiert werden und die Prozesse so verändert werden können, dass die für die Erstellung von Steuererklärungen erforderlichen Basisdaten in wirtschaftlich vertretbarer Weise ermittelt und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen. Ab Beginn des Jahres 2021 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden. Ein wichtiges Element dabei ist der Fakt, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen der Kommune abgegeben werden kann. Diese Einheitlichkeit der Behandlung begründet sich einerseits damit, dass die Kommunen nicht in den für sie günstigeren Fallgestaltungen in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen und in den für sie gegebenenfalls schlechteren Konstellationen der Abfuhr der Umsatzsteuer entgehen können. Zum anderen begründet sich die einheitliche Behandlung auch mit der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts, wonach alle steuerpflichtigen Leistungen eines Steuerpflichtigen zusammengefasst werden.

Um die finanziellen Auswirkungen seriös berechnen und bewerten zu können, ist zunächst das gesamte Verwaltungshandeln (Kernverwaltung, Eigenbetrieb usw.) dahingehend zu analysieren, ob die Anwendung der alten oder neuen Rechtslage für die Stadt wirtschaftlich betrachtet günstiger ist. Es wird erforderlich sein, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Kooperationen zu erfassen und steuerlich zu bewerten, sowie gegebenenfalls steueroptimierte Alternativlösungen aufzuzeigen und mit umzusetzen.

Dieser Prozess wird nicht bis zum 31.12.2016 umzusetzen sein. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb vorsorglich auf die Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2020 gem. Beschlussvorschlag zu optieren, da derzeit bei der Auslegung des neuen § 2b UStG noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere bei der Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten, der Auslegung hinsichtlich des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung, der Anwendung und Berechnung der Nichtaufgriffsgrenze von 17.500 €/Jahr, die Aufdeckung und Untersuchung aller ertragssteuerlichen Tatbestände innerhalb der Stadtverwaltung sowie die voraussichtlich erforderlichen Änderungen hinsichtlich personeller, finanztechnischer und organisatorischer Abläufe.

Im Hinblick auf den bestehenden Prüfungsumfang sollte innerhalb des Übergangszeitraumes möglichst zeitnah eine externe Beratungsgesellschaft oder Steuerberatung mit der Befassung der komplexen Thematik beauftragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Können erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden, wenn die Rahmenbedingungen klar sind.

Anlagenverzeichnis:

§ 2b und § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

mitgezeichnet haben: